

## 4. Semester

Die Inhaltlichen Details einer Masterarbeit sind mit dem betreuenden Professor zu klären. Folgende Rahmenbedingungen zur Masterarbeit sind laut Prüfungsordnung zu erfüllen:

### § 7 Masterarbeit

- (1) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Masterarbeit beträgt ca. 60-80 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2000 Zeichen je Seite).
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt bis zu 16 Wochen.
- (3) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer
  1. im Masterstudiengang Accounting, Controlling & Finance an der Fachhochschule Münster eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
  2. mindestens 60 Leistungspunkte aus Modulprüfungen gemäß § 6 nachweisen kann.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
  1. der Nachweis über die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen,
  2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung in dem gewählten Studiengang oder in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Masterarbeit bereit ist.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  1. die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder
  3. die Kandidatin oder der Kandidat in einem Masterstudiengang Accounting, Controlling & Finance an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in einem Masterstudiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem vorgenannten Studiengang ausweist, den Prüfungsanspruch durch endgültiges Nichtbestehen oder durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (7) Für die bestandene Masterarbeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat 22 Leistungspunkte. Ausnahmen ergeben sich nach § 6 Abs. 3.

### § 8 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn
  1. die in § 7 Abs. 3 Ziffer 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen sind und
  2. die Masterarbeit mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Das Kolloquium wird als Präsentation mit anschließender mündlicher Prüfung durchgeführt und dauert regelmäßig ca. 45 Minuten. Für die Präsentation ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorher ein Abstract im Umfang von einer Seite DIN A4 einzureichen.
- (4) Für das bestandene Kolloquium erhält die Kandidatin oder der Kandidat 4 Leistungspunkte.